

(Entwurf)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth

für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002:

§ 1

In § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Fürth wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Wirtschaftsplan 2002 des Sondervermögens Klinikum Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem Erfolgsplan

mit Erträgen von	6 806 036 €
mit Aufwendungen von	8 103 646 €

b) nach dem Vermögensplan

mit Einnahmen und Ausgaben von	9 378 065 €
--------------------------------	-------------

ab.“

§ 2

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Sondervermögens Klinikum wird auf 7 353 330 € festgesetzt.“

§ 3

In § 3 der Haushaltssatzung wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens Klinikum wird auf 6 000 000 € festgesetzt.“

§ 4

In § 5 der Haushaltssatzung wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Sondervermögen Klinikum zur rechneteten Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 6 000 000 € festgesetzt.“

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

**Fürth, den 12.06.2002
Stadt Fürth**

**Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister**